

# Haushaltssatzung

Stadt Schleiden

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Schleiden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Schleiden mit Beschluss vom 30. Januar 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.228.800,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.212.500,00 EUR

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.319.500,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.527.300,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.469.800,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	57.550.800,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.359.500,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.550.000,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.359.500,00 EUR
--	------------------

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	64.308.800,00 EUR
--	-------------------

### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	16.000.000,00 EUR
--	-------------------

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	1.240 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	1.008 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	515 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Hebesätze in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Schleiden (Hebesatzsatzung) festgesetzt werden.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung / Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 30. Januar 2025 überein. Sie ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 53879 Euskirchen, Jülicher Ring 32, mit Schreiben vom 18. Februar 2025 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO benannten Frist, während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags:                    von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
donnerstags:                            von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Rathaus in 53937 Schleiden, Blankenheimer Str. 2, Zimmer 104, öffentlich aus und ist unter der Adresse

*[www.schleiden.de](http://www.schleiden.de) / Rathaus / Finanzwirtschaft*

im Internet verfügbar.

### **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 17.03.2025

---

(Ingo Pfennings)  
Bürgermeister